

Abfallverbringung – DIWASS für Nicht-EU-Staaten

Die ab dem 21. Mai 2026 anzuwendende Verordnung (EU) 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen (VVA) verpflichtet zum elektronischen Datenaustausch unter Nutzung des Digital Waste Shipment System (siehe Kurzinfo „[DIWASS](#)“). Für Unternehmen und Behörden in Nicht-EU-Staaten gibt es Sonderregelungen („gebrochenes Verfahren“).

Müssen Nicht-EU-Staaten an DIWASS teilnehmen?

Die VVA gilt für alle in der EU ansässige oder dort physisch agierende Unternehmen. Deshalb müssen beispielsweise Beförderer aus Nicht-EU-Staaten, die Abfälle in der EU transportieren, an DIWASS teilnehmen. Andere Akteure außerhalb der EU (z. B. Notifizierende, Veranlasser, Anlagenbetreiber), können freiwillig an DIWASS teilnehmen, um Daten elektronisch mit ihren Vertragspartnern in der EU und den dortigen Behörden austauschen zu können.

Die DIWASS-Registrierung von Nicht-EU-Staaten erfolgt über die DIWASS-Website durch die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaates, die im Falle einer Notifizierung als zuständige Behörde am Versandort (bei Exporten) oder Bestimmungsort (bei Importen) handeln würde.

Artikel 72 VVA bestimmt, dass Akteure außerhalb der EU, die nicht freiwillig an DIWASS teilnehmen, die notwendigen Informationen und Unterlagen gestempelt und unterschrieben per Post, Fax oder E-Mail ohne digitale Signatur mit anschließendem Postversand übermitteln und austauschen müssen. Wird eine E-Mail mit digitaler Signatur verwendet, werden Stempel und Unterschriften durch die digitale Signatur ersetzt. Die Akteure (Wirtschaftsbeteiligte und Behörden) können auch vereinbaren, E-Mails ohne digitale Signatur zu verwenden.

Was gilt beim Export von notifizierungspflichtigen Abfällen?

Regelungen hierzu enthalten Artikel 38 Absatz 2 und 3, Artikel 40 Absatz 4 und Artikel 44 Absatz 3 VVA. Danach reicht der Notifizierende alle Notifizierungsunterlagen elektronisch über DIWASS ein. Gleichzeitig übermittelt er sie per Post, Fax oder E-Mail der Bestimmungsortbehörde und etwaigen Durchführbehörden außerhalb der EU, sofern diese nicht an DIWASS teilnehmen. Das gilt auch für die von Nicht-EU-Behörden (Bestimmungsort und ggf. Durchfuhr) verlangten Sicherheitsleistungen, für geforderte zusätzliche Informationen, für Begleitformulare und für Informationen zu Ände-

rungen nach erfolgter behördlicher Zustimmung.

Die Versandortbehörde und etwaige Durchführbehörden in der EU übersenden ihre Mitteilungen und Entscheidungen über DIWASS und zusätzlich an die nicht teilnehmenden Behörden außerhalb der EU (Bestimmungsort und ggf. Durchfuhr) per Post, Fax oder E-Mail. Die ggf. für einen EU-Durchfuhrstaat zuständige Behörde muss darüber hinaus dem Notifizierenden in DIWASS den Eingang einer ordnungsgemäß abgeschlossenen Notifizierung bestätigen und den nicht an DIWASS teilnehmenden Behörden außerhalb der EU Kopien davon übersenden.

Nicht an DIWASS teilnehmende Behörden außerhalb der EU (Bestimmungsort und ggf. Durchfuhr) übermitteln ihre Entscheidungen per Post, Fax oder E-Mail. Die EU-Versandortbehörde darf ihre Zustimmung in DIWASS und zusätzlich per Post, Fax oder E-Mail erst erteilen, wenn alle Nicht-EU-Behörden zugestimmt haben.

Beförderer müssen ihre Erklärungen (Feld 8 des Begleitformulars) in DIWASS abgeben. Das gilt auch für Transporteure aus Nicht-EU-Staaten, weil sie physisch in der EU tätig sind. Bei Transportkontrollen innerhalb der EU muss das Transportunternehmen das Begleitformular und die zugrunde liegenden Notifizierungsunterlagen elektronisch über DIWASS zur Verfügung stellen. Zusätzlich ist das Begleitformular in Papierform mitzuführen, insbesondere im Hinblick auf den Transport in Nicht-EU-Staaten. Sofern die EU-Ausfuhr-/Ausgangszollstelle keinen DIWASS-Zugang hat, muss der Beförderer ihr eine Kopie des Papier-Begleitformulars per Post, Fax oder E-Mail übermitteln (wegen Feld 20 des Formulars).

Eine nicht an DIWASS teilnehmende Verwertungs-/Beseitigungsanlage außerhalb der EU muss ihre Erklärungen (Felder 17 bis 19 des Begleitformulars) dem Notifizierenden und den zuständigen Behörden per Papier, Fax oder E-Mail übermitteln. Der Notifizierende hat dann die Angaben innerhalb von drei Werktagen nach Erhalt in DIWASS zu erfassen.

Was gilt beim Import von notifizierungspflichtigen Abfällen?

Regelungen hierzu enthalten Artikel 51 Absatz 2 und 3, Artikel 53 Absatz 2 Buchstabe d und Absatz 3 sowie Artikel 54 VVA. Danach reicht ein nicht an DIWASS teilnehmender Notifizierende außerhalb der EU die Unterlagen per Post, Fax oder E-Mail ein. Die nicht an DIWASS teilnehmenden Behörden außerhalb der EU (Versandort und ggf. Durchfuhr) übermitteln den anderen Beteiligten ihre Entscheidungen ebenfalls per Post, Fax oder E-Mail. Das gilt auch für die von ihnen verlangten Sicherheitsleistungen und zusätzliche Informationen, für Begleitformulare und für Informationen zu Änderungen nach erfolgter behördlicher Zustimmung. Die europäische Bestimmungsortbehörde muss alle relevanten Notifizierungsinformationen in DIWASS eingeben (Notifizierungs-/Begleitformular, Anhänge, Zustimmungen, Auflagen).

Die Behörden in der EU (Bestimmungsort und ggf. Durchfuhr) übersenden ihre Mitteilungen und Entscheidungen in DIWASS und zusätzlich den nicht an DIWASS teilnehmenden Beteiligten außerhalb der EU (Notifizierender und Behörden) per Post, Fax oder E-Mail. Die für einen EU-Durchfuhrstaat zuständige Behörde muss zudem dem Notifizierenden schriftlich den Eingang einer ordnungsgemäß abgeschlossenen Notifizierung bestätigen und den nicht an DIWASS teilnehmenden Behörden außerhalb der EU Kopien davon übersenden.

Beförderer (auch solche aus Nicht-EU-Staaten) sind beim Transport innerhalb der EU verpflichtet, ihre Erklärungen (Feld 8 des Begleitformulars) in DIWASS abzugeben, bei Transportkontrollen Unterlagen elektronisch über DIWASS zur Verfügung zu stellen und das Begleitformular in Papierform mitzuführen (siehe oben). Sofern die Eingangszollstelle an der EU-Außengrenze keinen DIWASS-Zugang hat, muss das Transportunternehmen ihr eine Kopie des Papier-Begleitformulars per Post, Fax oder E-Mail übermitteln (wegen Feld 21 des Formulars).

Die Verwertungs-/Beseitigungsanlage in der EU muss ihre Erklärungen (Felder 17 bis 19 des Be-

gleitformulars) in DIWASS abgeben sowie dem Notifizierenden und den Behörden außerhalb der EU (Versandort und ggf. Durchfuhr) per Papier, Fax oder E-Mail übermitteln.

Was gilt bei Im- und Exporten von grün gelisteten Abfällen?

Regelungen hierzu enthalten Artikel 18 Absatz 4 sowie Absatz 8 und 9, Artikel 40 Absatz 4 und Artikel 44 Absatz 4 VVA. Danach müssen alle in der EU ansässigen oder dort physisch agierenden Beteiligten das Anhang-VII-Formular elektronisch in DIWASS ausfüllen und bereitstellen. Sofern die Beteiligten außerhalb der EU nicht freiwillig an DIWASS teilnehmen, muss das Formular zusätzlich in Papierform geführt werden (siehe unten stehenden Link).

Im Falle eines Exports sind auch Beförderer aus Nicht-EU-Staaten wegen des Transports in der EU verpflichtet, ihre Erklärungen (Feld 5 des Anhang-VII-Formulars) in DIWASS abzugeben. Bei Transportkontrollen muss das Anhang-VII-Formular elektronisch über DIWASS zur Verfügung gestellt werden können (zusätzlich in Papierform mitführen). Eine nicht an DIWASS teilnehmende Verwertungsanlage außerhalb der EU hat ihre Erklärungen (Felder 14 und 15) auf dem Papier-Formular abzugeben und sie dem europäischen Veranlasser der Verbringung zu übersenden. Dieser muss sie dann in DIWASS erfassen.

Im Falle eines Imports muss der nicht an DIWASS teilnehmende Veranlasser außerhalb der EU das Anhang-VII-Formular in Papierform führen. Der Beförderer unterliegt beim Transport in der EU der Teilnahmeverpflichtung an DIWASS und muss deshalb die Daten des Formulars vor der EU-Einfuhr in DIWASS eingeben und bei Kontrollen elektronisch vorzeigen. Der Empfänger bzw. die Verwertungsanlage ist ebenfalls verpflichtet, an DIWASS teilzunehmen und muss das Formular in Papierform und in DIWASS vervollständigen.

Im Falle einer Durchfuhr durch die EU (z. B. von GB in die Schweiz) unterliegt der Beförderer ebenfalls der DIWASS-Teilnahmeverpflichtung.

Weitere Infos:

Rheinland-Pfalz: <https://sam-rlp.de/aufgaben/abfallverbringung>

Anhang-VII-Formular in

Papierform: <https://www.bafu.admin.ch/de/zusaetzliche-informationen-und-dokumente-fuer-das-gruene-kontrollverfahren>

SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH
 Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 34
 55130 Mainz
 Telefon: 06131 98298-0
 Telefax: 06131 98298-22
 E-Mail: info@sam-rlp.de
 URL: www.sam-rlp.de